



Im Folgenden stellen wir Ihnen Informationen zu unserem Unternehmen, unseren Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitergehende Informationen zur Verfügung.

1. Allgemeine Informationen zur Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH

1.1 Name und Anschrift

Hauptniederlassung

Büro Düsseldorf

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Börsenstraße 2 – 4
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 40 80 26 – 0
Fax 069 40 80 26 – 55

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Heinrich-Heine-Allee 12
40213 Düsseldorf
Tel. 0211 8632 17-0
Fax 0211 8632 17-55

Nachfolgend auch „Rothschild & Co“

1.2 Vertretung / Registrierung / Identifikation

Geschäftsführer: Dr. Reinhard Krafft, Dr. Armand Rubli

eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main HRB 55 676

Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 226546164
Legal Entity Identifier: 3912 00QK SQY2 J3UW CX24

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand von Rothschild & Co ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

1.4 Erlaubnis und weitere Informationen

Die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (ID 118848) und der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung Frankfurt am Main, Sachgebiet Finanzdienstleistungsinstitute, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main. Sie besitzt die Erlaubnis für folgende Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz (KWG):

- Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG)
- Abschlußvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG)
- Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
- Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)
- Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG)

Soweit Rothschild & Co Finanzportfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringt, ist Rothschild & Co zur Durchführung eines so genannten Geeignetheitstests verpflichtet. Danach bestimmt sich, ob die Vermögensverwaltung bzw. hierzu vorgeschlagene Strategie oder das empfohlene Finanzinstrument den Anlagezielen des Kunden, seiner finanziellen Risikotragfähigkeit sowie seinen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen. Bei der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gegenüber professionellen Anlegern werden ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen grundsätzlich vermutet. Die Eignungsbeurteilung ist eine Verpflichtung der Rothschild & Co und dient dazu, im besten Interesse des Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungskunden zu handeln.



Rothschild & Co ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, Behrenstraße 31, 10865 Berlin angeschlossen.

Rothschild & Co ist eine 100 %-ige Tochter der Rothschild & Co Bank AG, Zürich (Schweiz). Sie ist damit Teil des Bereiches Wealth Management des global tätigen Rothschild & Co-Konzerns mit Hauptsitz in Paris (Frankreich).

2. Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und –nebdienstleistungen, Kundenkategorisierung

Im Wealth Management fokussiert sich Rothschild & Co auf die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung). Darüber hinaus ist die strategische Beratung von Kunden eine wesentliche Dienstleistung. Ferner wird Anlagevermittlung durchgeführt, d. h. die Übermittlung von Orders in Bezug auf Finanzinstrumente bzw. die Vermittlung von Zeichnungen an Investmentfonds.

Die Anlageberatung im gesetzlichen definierten Sinne, d. h. Empfehlung in Bezug auf konkrete Finanzinstrumente wird nur in Ausnahmesituationen und grundsätzlich nur gegenüber professionellen Anlegern / Kunden erbracht. Rothschild & Co erbringt die Anlageberatung in diesem Zusammenhang nicht als Honorar-Anlageberater im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und darf in diesem Zusammenhang Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei der Anlageberatung wird nur ein eingeschränktes Anlageuniversum berücksichtigt. Eine regelmäßige Eignungsbeurteilung findet im Rahmen der Anlageberatung nur statt, wenn dies separat vereinbart ist.

Rothschild & Co führt selbst keine Konten oder Depots für Kunden und es ist ihr ebenfalls nicht erlaubt, Gelder / Vermögenswerte für Kunden zu verwahren. Insofern ist für die Dienstleistungserbringung, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, ein Konto und Depot des Kunden bei einem Drittinstitut erforderlich.

Soweit nicht anderweitig vereinbart behandelt Rothschild & Co ihre Kunden und potentielle Kunden als Privatanleger.

3. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde

Finanzdienstleistungsinstitute sind (ggf. neben der konto- und depotführenden Bank) verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Rothschild & Co darf sich hierzu auch eines automatisierten Meldemechanismus oder der depotführenden Bank oder der ausführenden Stelle (z. B. eines Brokers) bedienen.

Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie zum Beispiel das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus sind Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben (bei deutschen Staatsangehörigen setzt sich diese Kennung aus Vornamen, Nachnamen, Geburtstag zusammen). Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (Legal Entity Identifier) gemeldet.

Die Kunden müssen Rothschild & Co alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist Rothschild & Co berechtigt, die Ausführung abzulehnen.

4. Beschwerdemanagement

Oberstes Ziel von Rothschild & Co ist die Zufriedenheit der Kunden. Sollte es Anlass zur Unzufriedenheit oder Beanstandungen geben, wird das Beschwerdemanagement von Rothschild & Co den Vorgang eingehend prüfen und sich zeitnah um eine Lösung bemühen.



Beschwerden können entweder persönlich, per Fax oder E-Mail an den Kundenbetreuer oder auch direkt an das Beschwerdemanagement gerichtet werden:

Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH
Beschwerdemanagement / Compliance
Börsenstraße 2-4
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 4080 2613
Fax: 069 4080 2655
E-Mail: compliance@de.rothschildandco.de

Unter Beachtung der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben werden Beschwerden im Rahmen des Beschwerdeprozesses von Rothschild & Co transparent, unter Berücksichtigung aller Angaben und Informationen geprüft und bearbeitet. Sollte eine Beschwerde nicht umgehend gelöst werden können, ergeht ein Zwischenbescheid (innerhalb von 7 Werktagen) an den Beschwerdeführer, der die voraussichtliche Bearbeitungsdauer und den Ansprechpartner bei Rothschild & Co benennt. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt eine Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer.

5. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / Zuständige Verbraucherschlichtungsstellen

Rothschild & Co nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen nimmt Rothschild & Co nicht teil.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern betreffend Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes:

Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 41080
Telefax: +49 228 410862299
Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

6. Aufzeichnungspflicht von Telefongesprächen und sonstiger Kommunikation

Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mails) mit Kunden und deren Bevollmächtigten, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen beziehen, müssen Finanzdienstleister verpflichtend aufzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht seitens des Finanzdienstleisters besteht auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zu einer Wertpapierdienstleistung führt.

Ist ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, kann er Wertpapierdienstleistungen des Finanzdienstleisters nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Entsprechende Dienstleistungen sind dann in den Räumlichkeiten von Rothschild & Co zu beziehen.



Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten und Kundenweisung

Durch Bevollmächtigung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages ist die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH (nachstehend „Rothschild & Co“) berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente und andere Vermögensgegenstände zu treffen, welche zu dem verwalteten Vermögen des Auftraggebers gehören. Diese Verfügungen umfassen insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (zusammen die „Verfügungen“).

Ziel und Zweck dieser Ausführungsgrundsätze ist es, jeden Auftrag im Rahmen der Vermögensverwaltung so auszuführen bzw. ausführen zu lassen, dass unter Berücksichtigung der Marktsituation die in der Regel bestmögliche Ausführung für die Kunden von Rothschild & Co erzielt wird.

Bei diesen Verfügungen sind die folgenden Auswahlgrundsätze zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Aufträge, welche Rothschild & Co im Rahmen der Vollmacht als Vermögensverwalter für den Auftraggeber tätigt. Davon explizit ausgenommen sind Verfügungen, die direkt durch den Auftraggeber bei seiner konto- und depotführenden Bank veranlasst werden.

Ferner finden die Ausführungsbestimmungen keine Anwendung, soweit der Kunde Rothschild & Co eine Weisung erteilt.

Der Kunde erteilt hiermit der Rothschild & Co folgende Weisung, die Bestandteil der Geschäftsbeziehung ist:

- (1) Rothschild & Co wird Aufträge, welche Rothschild & Co im Rahmen der Vollmacht als Vermögensverwalter für den Auftraggeber tätigt, grundsätzlich bei der vom Auftraggeber gewählten depotführenden Stelle in Auftrag geben bzw. ausführen lassen; es gelten die Ausführungsgrundsätze der depotführenden Stelle. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass insofern die Ausführungsbestimmungen der Rothschild & Co keine Anwendung finden.**
- (2) Rothschild & Co ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, im Einzelfall oder generell eine anderweitige ausführende Stelle zu bestimmen, wenn dies nach Ansicht von Rothschild & Co im individuellen Fall für den Auftraggeber insgesamt günstiger erscheint und der Auftraggeber im Fall einer generellen Auswahl hierüber informiert wird.**
- (3) Soweit nach Ziffer (1) oder (2) oder sonst nach den Ausführungsgrundsätzen eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes möglich ist (Over-the-counter), erklärt sich der Auftraggeber explizit damit einverstanden, dass Rothschild & Co diesen Ausführungsweg ebenfalls wählen kann.**

Im Fall von Ziffer (2) der Weisung bzw. soweit keine Weisung erteilt worden ist, gelten die nachfolgenden weitergehenden Ausführungsbestimmungen.

2. Best Execution Verpflichtung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat Rothschild & Co Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d. h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie weiteren mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie z. B. Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie wesentlichen Einfluss auf das Gesamtentgelt haben.

Durch die Zusammenlegung von Aufträgen für mehrere Vermögensverwaltungskunden (so genannte Blockorders), lassen sich in bestimmten Marktsituationen bessere Ergebnisse für den Einzelkunden erreichen als bei separater Ausführung. Dabei kann das Bemühen um das bestmögliche Gesamtentgelt des Einzelkunden gegen sein Interesse an einer zeitnahen und vollständigen Ausführung abzuwägen sein.



Sollte es aufgrund von Limitvorgaben bei durch von Rothschild & Co zusammengelegten Aufträgen nicht zu einer vollständigen Ausführung kommen, werden die entsprechenden Stücke in der Regel anteilmäßig auf die einzelnen Kundendepots auf Basis eines zum arithmetischen Mittel gebildeten Mittelkurses (nachstehend „Durchschnittskurs“) verteilt, soweit nicht Anforderungen an Mindestordergrößen und / oder Kostengründe dagegen sprechen.

Aufgrund dessen, dass Kunden von Rothschild & Co verschiedene depotführende Banken zur Auswahl stehen, ist nicht in allen Fällen gewährleistet, dass eine parallele Abwicklung der Aufträge zu einem Durchschnittskurs gewährleistet sein kann. Ziel ist, dass die Aufträge in der Art und Weise ausgeführt werden, dass für alle Kunden insgesamt und jeden Kunden einzeln möglichst das beste Gesamtentgelt erzielt wird. Eine kundenindividuelle bestmögliche Ausführung oder Ordererteilung ist nicht geschuldet.

3. Ausgewählte Einrichtungen

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Auftraggeber bei Verfügungen hat Rothschild & Co die folgenden Einrichtungen ausgewählt, derer sie sich bei Verfügungen bedienen wird, wenn sich der Auftraggeber für eines dieser Institute als konto- und depotführende Bank entscheidet:

Oddo BHF AG	Deutsche Bank AG	V-Bank AG
Bockenheimer Landstr. 10	Taunusanlage 12	Arnulfstr. 58
60323 Frankfurt am Main	60325 Frankfurt am Main	80335 München

Für den Fall, dass der Auftraggeber eine andere als die von Rothschild & Co ausgewählten Einrichtungen wählt, wird darauf hingewiesen, dass Rothschild & Co in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, soweit Rothschild & Co die Ordererteilung nicht beeinflusst und entsprechend der oben aufgeführten Kundenweisung verfahren wird. Auf Anfrage übermittelt Rothschild & Co weitere Informationen zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen.

4. Einflussnahme bei der Ordererteilung und Auswahlkriterien

Grundsätzlich verlässt sich Rothschild & Co zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung auf den eingesetzten Partner. Eine Beeinflussung erfolgt in den meisten Fällen nur insoweit, dass bei einem Handel von Wertpapieren von ausländischen Emittenten oder bei limitierten Ordnern ggf. der Ausführungsort (z. B. die Börse im Heimatland des Emittenten) und möglicherweise Broker definiert werden, die eine bestmögliche Orderausführung im Sinne der Kunden gewährleisten.

Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Abwicklung in der Regel nicht über öffentliche Börsen, sondern im Rahmen von sogenannten Festpreisgeschäften (z. B. im Interbankenhandel), da erfahrungsgemäß bei festverzinslichen Wertpapieren ein Handel über die Börse nicht die erforderliche Liquidität gewährleistet und damit eine faire Kursermittlung nicht ermöglicht. Rothschild & Co achtet darauf, dass die Gegenpartei einen marktgerechten und bestmöglichen Preis bietet.

Sollte eine Vorgabe in Bezug auf den Ausführungsplatz und / oder den Broker seitens Rothschild & Co erfolgen, werden im Regelfall die Auswahlkriterien gemäß untenstehender Tabelle gewichtet. Sonstige relevante Aspekte sowie spezielle Marktconstellationen können eine abweichende Gewichtung verursachen.

	Aktien	festverzinsliche Wertpapiere	Derivate
Gesamtpreis	50 %	60 %	45 %
Ausführungsgeschwindigkeit	25 %	10 %	35 %
Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Ausführung	25 %	30 %	20 %



Generell ist es die Erfahrung von Rothschild & Co, dass in den meisten Fällen die Heimatbörse trotz evtl. zusätzlicher Kosten wie Maklercourtage und / oder Börsenzugangsgebühren den insgesamt günstigsten Preis ermöglicht, da dort erfahrungsgemäß der höchste Umsatz in dem betreffenden Wertpapier / Finanzinstrument erfolgt, somit die höchstmögliche Liquidität gewährleistet und die fairste Preisermittlung ermöglicht werden.

Eine Liste der regelmäßig genutzten Ausführungsplätze wird von Rothschild & Co gerne übermittelt.

Rothschild & Co wird einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf Handelsplätze, die ausgehend vom von Rothschild & Co ausgelösten Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr zur Ausführung weitergeleitet oder platziert hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen und veröffentlichen. Die Informationen werden von Rothschild & Co gerne übermittelt.

Auf entsprechenden Wunsch des Auftraggebers übermittelt Rothschild & Co an den Auftraggeber Informationen über Einrichtungen, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet bzw. bei denen sie platziert werden.

Rothschild & Co überprüft diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich, bei Bedarf auch häufiger. Die jeweils aktuellste Version wird von Rothschild & Co gerne zur Verfügung gestellt.



Nachstehend wird aufgeführt, wie die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH (nachstehend „Rothschild & Co“) mit Interessenskonflikten umgeht. Ziel ist es, einen interessensgerechten Umgang bei der Ausführung der Tätigkeit als Berater, Vermögensverwalter oder in der Erbringung sonstiger Wertpapierdienstleistungen für Kunden von Rothschild & Co zu gewährleisten. Auf Wunsch werden darüber hinaus gerne weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenskonflikten und den von Rothschild & Co zu deren Handhabung getroffenen Vorkehrungen zur Verfügung gestellt.

Interessenskonflikte können sich insbesondere zwischen Kunden und Rothschild & Co, den mit Rothschild & Co verbundenen Gesellschaften bzw. deren Aktionären ergeben. Interessenskonflikte können auch zwischen Kunden bestehen.

Auch wenn Rothschild & Co verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um reale und potentielle Interessenkonflikte möglichst zu beheben, lassen sich Interessenkonflikte nicht vollständig vermeiden. Die bestehenden (potenziellen) Interessenkonflikte, welche Rothschild & Co für ihre Tätigkeit als Wertpapierdienstleister identifiziert hat, und einige Abhilfemaßnahmen sind folgende:

1. Interessenskonflikte aus der Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Rothschild & Co Bank AG und aus der Zugehörigkeit zur Rothschild & Co-Gruppe

Die Rothschild & Co Bank AG, Zürich, ist einzige Gesellschafterin von der Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH. Sie gehört wiederum zur Rothschild & Co-Gruppe. Die Rothschild & Co Bank AG ist imstande, einen beherrschenden Einfluss auf die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH auszuüben. Möglichen Konflikten zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Rothschild & Co Bank AG bzw. anderen Unternehmen der Rothschild & Co-Gruppe wird durch entsprechend eingerichtete Compliance-Stellen entgegnet, die darauf achten, dass die rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes, eingehalten werden.

Ein Interessenskonflikt kann sich insbesondere daraus ergeben, dass Mitglieder der Rothschild & Co-Gruppe Finanzinstrumente oder andere Anlageprodukte emittieren und von deren Absatz profitieren. Im Rahmen der Vermögensverwaltung achtet Rothschild & Co darauf, dass auf den Einsatz solcher Finanzinstrumente / Produkte grundsätzlich verzichtet wird bzw. diese zumindest nicht bevorzugt behandelt werden. Dies wird durch entsprechende Compliance-Stellen überwacht.

2. Interessenskonflikte zwischen der Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH und Kunden

Um das Vertrauen zu rechtfertigen, das Kunden Rothschild & Co im Rahmen der bestehenden oder zu begründenden Geschäftsbeziehung entgegenbringen, wurden mögliche Interessenskonflikte untersucht, die zwischen den Kunden und Rothschild & Co gegebenenfalls bestehen könnten.

Rothschild & Co trägt Sorge dafür, dass sich eventuelle Interessenskonflikte zwischen den Kunden und Rothschild & Co nicht zum Nachteil der Kunden auswirken. Bei der leistungsorientierten Vergütung der Mitarbeiter wird darauf geachtet, dass derartige Anreize nicht zu einer Vernachlässigung der Kundeninteressen führen. Der Gefahr, durch die Ausführung einer übermäßigen Zahl von Transaktionen in der Vermögensverwaltung Provisionseinnahmen zu generieren, wird durch die Vereinbarung von „all-in“-Vergütungen, performanceabhängigen Vergütungen, oder durch die Vereinbarung geeigneter Vergleichsmaßstäbe („Benchmarks“) begegnet. Grundsätzlich vermeidet Rothschild & Co es, auf Basis von Transaktionsprovisionen vergütet zu werden. Unzulässige Praktiken in Kenntnis von erteilten Kundenaufträgen oder sonstigen Informationen (z. B. Insider-Informationen) werden durch Arbeitsanweisungen, deren Beachtung durch Compliance überwacht wird, untersagt.

Beim Einsatz / Vertrieb von Wertpapieren / Finanzinstrumenten kann es in einzelnen Fällen zur Zahlung von Zuwendungen kommen, die z. B. von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren und / oder Ausgabeaufschlägen bzw. von Wertpapieremittenten als Platzierungsprovision oder Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt werden. Kommt es im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages oder einer Anlageberatung zu Zahlungen von solchen Zuwendungen (sog. Retrozessionen) an Rothschild & Co, werden diese Zahlungen an den Kunden weitergeleitet bzw. im Rahmen der Rechnungsstellung mit den vereinbarten Gebühren verrechnet, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Außerhalb der Vermögensverwaltung, z. B. im Rahmen der Anlagevermittlung, legt Rothschild & Co ihr gegebenenfalls zufließende Zuwendungen seinen Kunden



gegenüber in jedem Einzelfall vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung offen. Einzelheiten hierzu werden Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

Ferner kann Rothschild & Co von Dritten im Zusammenhang mit seinem Wertpapiergeschäft unentgeltliche nichtmonetäre Zuwendungen von geringem Wert, wie allgemeines Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Drittverarbeitungssysteme (z. B. Informationssysteme der Banken zur Konto- und Depoteinsicht). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; Rothschild & Co nutzt diese Zuwendungen dazu, seine Dienstleistungen in der erwarteten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

3. Interessenskonflikte zwischen verschiedenen Kunden der Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH

Rothschild & Co fühlt sich bei der Beratung der Tradition der Eigentümer-Familie verpflichtet und behandelt seine Kunden im Rahmen des jeweils vereinbarten Leistungsangebotes gleich.

Um zu gewährleisten, dass alle Kunden bei der Ausführung ihrer Wertpapiergeschäfte gerecht behandelt werden – unabhängig von der Größe und Struktur ihres Vermögens – hat Rothschild & Co Vorkehrungen getroffen, dass die Mitarbeiter die Wertpapieraufträge aller Kunden gleich behandeln. Darüber hinaus verlässt Rothschild & Co sich bei der Ausführung der Kundenorder auf die vom Kunden ausgewählte konto- und depotführende Bank.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchzuführenden Geschäfte werden gegebenenfalls als Blockorder getätigt. Bei Teilausführungen werden die Geschäfte zu einem einheitlichen arithmetisch gewichteten Durchschnittskurs für alle Kunden einer konto- und depotführenden Bank abgerechnet.

Für die Mehrzahl der Kunden werden die Geschäfte über eine einheitliche konto- und depotführende Bank (Oddo BHF AG, Frankfurt) abgewickelt. Einzelne Kunden und durch Rothschild & Co beratene bzw. verwaltete Fonds lassen ihre Wertpapiere aber auch von anderen Banken verwahren, z. B. Deutsche Bank oder V-Bank. Durch das Bestehen mehrerer abwickelnder Banken ist eine einheitliche Abwicklung aller Aufträge für die Kunden in diesem Zusammenhang nicht gewährleistet. Es wird jedoch versucht, Diskrepanzen bei der Orderausführung durch eine zeitnahe Ordererteilung zu verhindern, um somit Nachteile für einzelne Kunden bzw. Gruppen von Kunden möglichst zu vermeiden.

4. Interessenskonflikte zwischen Mitarbeitern der Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH und deren Kunden

Der Erfolg von Rothschild & Co hängt maßgeblich von der Integrität seiner Mitarbeiter ab. Die hiermit verbundenen hohen Verhaltensstandards, zu denen die Mitarbeiter verpflichtet sind, kontrolliert Rothschild & Co im Rahmen des internen Kontrollsystems. Mögliche negative Einflussnahme auf Mitarbeiter durch von Dritten angebotene Zuwendungen, Vergünstigungen oder sonstige Annehmlichkeiten, die sich negativ auf die Interessen der Kunden auswirken könnten, werden durch interne Regelungen und deren laufenden Überwachung vermieden.

Ein Teil der Vergütung der Mitarbeiter besteht aus einer leistungsorientierten Komponente. Bei dieser wird darauf geachtet, dass derartige Anreize nicht zu einer Vernachlässigung der Kundeninteressen führen.

Da die Geschäfte in Finanzinstrumenten von Dritten ausgeführt werden, ist hier eine Beeinflussung durch die Mitarbeiter weitestgehend ausgeschlossen. Der Gefahr einer unzulässigen Verwendung von Insider-Informationen wird durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen begegnet. Den aus der privaten Vermögenssphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglicherweise resultierenden Interessenskonflikten wird durch das Compliance-System Rechnung getragen.

5. Aktualisierung dieser Grundsätze

Die vorstehend zusammengefassten Grundsätze zum Umgang mit Interessenskonflikten werden regelmäßig und ggf. ad-hoc auf deren Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf Wunsch elektronisch oder in Papierform übermittelt.